

Gebührenordnung der Musikschule

der Stadt Giengen an der Brenz

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2020

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Tarifordnung zur Gebührenordnung der Musikschule erhoben. Für Kurse in Ensemblefächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der/die Teilnehmer/in Schüler/in der Musikschule im Instrumental- oder Gesangsunterricht ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter bzw. deren Unterhaltspflichtigen, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebührenschuld

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind monatlich jeweils zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren sind auch in den Ferien sowie den sonstigen schulfreien Tagen (nach Ferienordnung der Giengener Schulen) und den gesetzlichen Feiertagen zu bezahlen. Das Schuljahr beginnt jährlich am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Das Fach Musikgarten beginnt in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien und wird in zwei Kursen à 15 Unterrichtseinheiten unterrichtet. Die Gebühr wird halbjährlich zum Beginn des jeweiligen Kurses fällig. Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht mit der Anmeldung und wird mit dem ersten Monatsentgelt fällig.

(2) Das Schulentgelt ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren zu entrichten. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kann auf Antrag eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren gewährt werden.

(2) Für Schüler/innen und Studierende bis zum 26. Lebensjahr kann gegen Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsnachweises und auf Antrag eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren gewährt werden.

(3) Ermäßigungen werden nicht auf Ensemblefächer, Leihentgelt für Instrumente und die Aufnahmegebühr gewährt.

(4) Folgende Ermäßigungen sind möglich:

(4.1) Geschwister-Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so sind für das erste Kind die vollen Unterrichtsgebühren (100 %), für das zweite Kind 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind 50 % zu entrichten. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.

(4.2) Mehrfächer-Ermäßigung

Wird ein/e Schüler/in für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so sind für das erste Fach die vollen Gebühren, für das zweite Fach 75 % und für das dritte Fach 50 % der jeweiligen Unterrichtsgebühren zu bezahlen. Bei der Reihenfolge der Ermäßigung wird das Fach mit der höchsten Gebühr an erster Stelle eingestuft.

(4.3) Sonderermäßigung für kinderreiche Familien

Bei kinderreichen Familien ab drei unterhaltspflichtigen Kindern kann eine Sonderermäßigung von 25% gewährt werden, wenn das Gesamteinkommen der Familie nicht über dem 2,5-fachen der Regelsätze (in der jeweils gültigen Fassung) nach dem SGB XII liegen. Als Einkommen gelten die Bruttoeinkünfte abzüglich gezahlter Steuern.

(4.4) Sozialermäßigung

Schüler/innen, deren Erziehungsberechtigte sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, kann eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt werden, wenn deren Erziehungsberechtigten im Besitz einer gültigen Einhornkarte der Stadt Giengen sind oder wenn die Einkünfte aller Familienmitglieder nicht über dem zweifachen der Regelsätze (in der jeweils gültigen Fassung) des SGB XII liegen. Als Einkünfte zählen u. a. auch Leistungen nach dem BSHG, AFG, Renten, Arbeitslosenhilfe etc.

(5) Die Ermäßigungen (4.3) und (4.4) können nicht rückwirkend und nur auf Antrag gewährt werden, wenn die entsprechende Wohnsitzgemeinde die Kosten dafür übernimmt. Pro Familie kann nur eine dieser beiden Ermäßigungen gewährt werden.

§ 5 Bezuschussung

Die Stadt Giengen gewährt Schüler/innen mit Erstwohnsitz in Giengen und Schüler/innen, die eine Giengener Schule besuchen, einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichtsgebühren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Er ist in Spalte 1 der Tarifordnung ersichtlich.

§ 6 Ausfall des Unterrichts

(1) Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die von der Stadt Giengen zu vertreten sind, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gestellt werden. Der Anspruch entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und die Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Bei nachgewiesener Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin von mindestens 4 Wochen entfällt die Unterrichtsgebühr für die restliche Zeit der Erkrankung.

§ 7 Virtueller Unterricht

(1) Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich im Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Städtischen Musikschule statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. Im Falle einer behördlich angeordneten Schließung findet der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Anweisung der Musikschulleitung statt. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzung zu schaffen, dass digitale Technologie genutzt werden kann.

(2) Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte nach der Datenschutzverordnung gilt ebenso für die Nutzung digitaler Technologien. Die Weitergabe von Ton- und Videoaufnahmen an Dritte ist nicht gestattet. Ebenso ist die Aufzeichnung des digitalen Unterrichts untersagt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, häusliche Quarantäne, Einschränkung der Mobilität etc.) kann eine Unterrichtsstunde digital abgehalten werden. Diese muss bis spätestens 10 Uhr des Unterrichtstages vereinbart werden.

(4) Öffentliche Auftritte – auch in digitaler Form – sind mit der Musikschulleitung abzustimmen, insbesondere, wenn Instrumentarium der Städtischen Musikschule genutzt wird.

(5) In Unterrichtsfächern (Elementarfächer, Ensemblefächer) in denen kein digitaler Unterricht stattfinden kann, werden keine Gebühren erhoben. Kann der Unterricht in diesen Fächern in anderer Weise fortgeführt werden, z. B. durch Elternbriefe, erfolgt eine individuelle Ermäßigung der Gebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Giengen an der Brenz, den 24. November 2020



Dieter Henle, Oberbürgermeister